

# Satzung

## Turngau Frankfurt am Main e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turngau Frankfurt am Main e. V. (Turngau) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Frankfurt am Main und gehört als Untergliederung des Hessischen Turnverbandes e. V. dem Deutschen Turner-Bund e. V. an.
2. Der Turngau hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister unter der Nr. VR 4594 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Turngau fördert das Turnen als vielseitige Leibesübung auf zahlreichen Fachgebieten unter Einbeziehung musischkultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend.
2. In seinen Fachgebieten fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu unterstützen.
3. Der Turngau fordert von seinen Vereinen und Turnabteilungen die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Erhaltung und Sicherung einer lebenswerten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse, rassische und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Aufgaben des Turngaues sind:
  - a) Die Förderung der Gründung von neuen Turnvereinen und –abteilungen sowie die laufende Betreuung der bestehenden im Sinne der Aufgaben und Ziele des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
  - b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens durch Wort, Schrift und Bild.
  - c) Die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen des Angebots des Deutschen Turner-Bundes und die Abhaltung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Turngaus dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus.
4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Erlöschen)**

1. Mitglied des Turngaus wird ein Verein oder eine Abteilung mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e. V. unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband e. V. und im Deutschen Turner-Bund.
2. Mit der Aufnahme in den Turngau erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turner-Bundes an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Ausschluss kann nur durch den Landessportbund Hessen (lsb h) mit Zustimmung des Hessischen Turnverbandes vorgenommen werden.

4. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Landessportbunds Hessen e. V.

#### **§ 5 Organe und Führungsgremien**

1. Organe des Turngaus sind:

- a) der Gauturntag
- b) der Gauhauptausschuss
- c) der Gauvorstand
- d) der Gauturnrat

Ein weiteres Führungsgremium ist der Vorstand der Turnjugend des Turngaus.

2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Führungsgremien sind diese Satzung und die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes und des Hessischen Turnverbandes.
3. Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **§ 6 Gauturntag**

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus. Ihm gehören stimmberechtigt an
  - die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen
  - die Mitglieder des Gauvorstands
  - die Mitglieder des Gauturnrats
  - die Abgeordneten der Turnjugend.

2. Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB einberufen.
3. Die Einberufung eines jeden Gauturntags muß mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung per Post oder per e-Mail an die Vereine und Abteilungen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
4. In begründeten Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§ 4) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Vereine entsenden für jedes angefangene Hundert im Vorjahr gemeldeter Turnerinnen und Turner über 18 Jahre eine(n) Abgeordnete(n), maximal 25 Abgeordnete pro Verein.
6. Die Turnjugend entsendet ihre Vertreter(innen) nach der gleichen Meßzahl für die Mitglieder vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr.
7. Jede(r) Abgeordnete hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
8. Die Kosten für die Entsendung der Abgeordneten tragen die Vereine.
9. Die Aufgaben des Gauturntags sind:
  - a) Genehmigung der Berichte des Gauvorstands
  - b) Genehmigung des Kassenberichts
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - e) Wahlen gemäß § 8, Abs. 3 und Abs. 6 der Satzung
  - f) Bestätigung gemäß § 8, Abs. 4, Satz 1 der Satzung
  - g) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag
  - j) Vornahme besonderer Ehrungen
10. Anträge an den Gauturntag kann jeder Verein einreichen. Sie können zudem vom Gauvorstand, dem Gauturnrat, dem Gauhauptausschuss und der Turnjugend gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Turngaus eingehen.
11. Jeder ordnungsmäßig einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
12. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird geheim durchgeführt, es sei denn, der Gauturntag beschließt auf Antrag, offen abzustimmen, wenn sich jeweils nur eine Person zur Wahl stellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Die Abgeordneten und deren Vertreter(innen) zum Landesturntag sollen zur Hälfte dem Gauvorstand und dem Gauturnrat angehören und zur anderen Hälfte aus Vereinsvertreterinnen/-vertretern bestehen.
15. Über den Verlauf des Gauturntags ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## **§ 7 Gauhauptausschuss**

1. Den Gauhauptausschuss bilden:
  - a) der Gauvorstand
  - b) die Vereinsvorsitzenden oder Vertreter(innen)
  - c) die Vereinsoberturnwarte/-innen oder Vertreter(innen)
  - d) die Mitglieder des Gauturnrates
2. Der Gauhauptausschuss wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Er hat die Aufgabe, Mitteilungen, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen oder vorzubringen, und kann Empfehlungen für den Gauvorstand, den Gauturnrat und den Gauturntag beschließen. Der Gauhauptausschuss hat auch gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durchzuführen. Die Nachwahl umfasst nur die Zeit bis zum nächsten Gauturntag.

## **§ 8 Gauvorstand**

1. Den Gauvorstand bilden:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) das Vorstandsmitglied Finanzen und Verwaltung
  - c) das Vorstandsmitglied Breiten- und Wettkampfsport
  - d) das Vorstandsmitglied Spitzensport
  - e) das Vorstandsmitglied Fitness und Gesundheit
  - f) das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung
  - g) das Vorstandsmitglied Kommunikation und Medien
  - h) das Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - i) das Vorstandsmitglied Personalentwicklung
  - j) das Vorstandsmitglied Projekte
  - k) zwei Vorsitzende der Turnjugend
  - l) der/die Geschäftsführer(in) (mit beratender Stimme)
2. Den Gauvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, das Vorstandsmitglied Finanzen und Verwaltung, das Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit und Marketing sowie das Vorstandsmitglied Personalentwicklung. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Turngau gemeinsam. Im Innenverhältnis unterzeichnet der/die Vorsitzende zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, unterzeichnen zwei andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Gauvorstands werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Turnjugend und des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin vom Gauturntag jeweils für zwei Jahre gewählt, und zwar in jedem Jahr jeweils die Hälfte der Mitglieder, in Jahren mit gerader Zahl a), c), e), g) und i), in den Jahren mit ungerader Zahl b), d), f), h) und j).
4. Die Vorsitzenden der Turnjugend werden von der Vollversammlung der Turnjugend des Turngaus gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung statt, kann ihre Wahl auch durch den Gauturntag erfolgen.
5. Der/Die Geschäftsführer(in) wird vom Gauvorstand berufen und vom Gauturntag bestätigt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Gauhauptausschuss den Gauvorstand bis zum nächsten Gauturntag. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Jahr der Amtszeit, ist ein(e) Nachfolger(in) in Angleichung an die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder seiner/ihrer Wahlgruppe nur für ein Jahr zu wählen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines/einer Vorsitzenden der Turnjugend bestätigt der Gauhauptausschuss auf Vorschlag der Turnjugend den oder die Nachfolger(in).
7. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl am nächsten Gauturntag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Über einen abgelehnten Antrag kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal abgestimmt werden.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

## **§ 9 Aufgaben des Gauvorstands**

Aufgaben des Gauvorstands sind:

- die Vertretung des Turngaus nach innen und nach außen
- die Ausführung der Beschlüsse des Gauturntags
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Turngaus, soweit sie nicht dem Gauturntag (oder dem Gauturnrat) vorbehalten sind
- die Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte dem Gauturntag
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
- die Verwaltung des Bar- und sonstigen Vermögens des Turngaus
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereichen des Gauturnrats fallen
- Ehrungen von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern sowie anderen Personen, die sich um Turnen und Sport verdient gemacht haben.

## **§ 10 Fachausschüsse**

1. Zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandsmitglieder werden Fachausschüsse gebildet.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Gauvorstand vorgeschlagen und vom Gauturntag bestätigt.
3. Das jeweils zuständige Vorstandsmitglied leitet den Fachausschuss.

Fachausschuss Breiten- und Wettkampfsport:

- das Vorstandsmitglied Breiten- und Wettkampfsport
- der/die Fachwart(in) Gerätturnen männlich
- der/die Fachwart(in) Gerätturnen weiblich
- der/die Fachwart(in) Kampfrichterwesen Gerätturnen männlich
- der/die Fachwart(in) Kampfrichterwesen Gerätturnen weiblich
- der/die Fachwart(in) Gymnastik
- der/die Fachwart(in) Gymnastik und Tanz

- der/die Fachwart(in) New Dance
- der/die Fachwart(in) Modern Dance, Jazzdance, Showdance
- der/die Fachwart(in) Leichtathletik/Mehrkämpfe
- der/die Fachwart(in) Bergturnfeste
- der/die Fachwart(in) Aerobic
- der/die Fachwart(in) Rope Skipping
- der/die Fachwart(in) Rhönradturnen
- der/die Fachwart(in) Turnspiele
- der/die Fachwart(in) Orientierungslauf
- der/die Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen sowie Gruppenarbeit
- der/die Beauftragte Schule und Verein.

Fachausschuss Spitzensport:

- das Vorstandsmitglied Spitzensport
- der/die Fachwart(in) Kunstturnen Männer
- der/die Fachwart(in) Kunstturnen Frauen
- der/die Fachwart(in) Rhythmische Sportgymnastik
- der/die Fachwart(in) Trampolinturnen
- der/die Fachwart(in) Kampfrichterwesen
- der/die Leiter(in) Turntalentschule (mit beratender Stimme)

Fachausschuss Fitness und Gesundheit:

- das Vorstandsmitglied Fitness und Gesundheit
- der/die Fachwart(in) Ältere
- der/die Fachwart(in) Wandern
- der/die Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen sowie Gruppenarbeit.

4. Der Gauvorstand kann bei Bedarf weitere Fachausschüsse bilden.

5. Die Fachausschüsse können bei Bedarf mit weiteren Fachwarten/- wartinnen oder Beauftragten ergänzt werden.

6. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Gauvorstand eine(n) Vertreter(in) bis zum nächsten Gauturntag bestellen.

## **§ 11 Gauturnrat**

1. Den Gauturnrat bilden:

- a) der Fachausschuss Breiten- und Wettkampfsport
- b) der Fachausschuss Spitzensport
- c) der Fachausschuss Fitness und Gesundheit

2. Der/Die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein.

3. Aufgabe des Gauturnrats ist die technische Vorbereitung und Durchführung der im § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben des Turngaus, insbesondere

- a) die Aufstellung eines Jahresveranstaltungsplans sowie
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Gauturnfesten, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen

## **§ 12 Turnjugend**

1. Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaus einschließlich ihrer gewählten Vertreter(innen). Sie gehören der Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund und im Hessischen Turnverband an.
2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht und nach Prüfung durch den Gauvorstand der Bestätigung des Gauturntags bedarf.
3. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung und den Ordnungen des Hessischen Turnverbands. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Gauvorstand nach § 26 BGB.

## **§ 13 Finanzwesen**

1. Wirtschaftlich wird der Turngau getragen
  - a) von den Beitragszuweisungen und Sportförderungsmitteln des Landessportbunds Hessen, die über den Hessischen Turnverbands gezahlt werden,
  - b) von den Sportförderungsmittel der öffentlichen Hand,
  - c) von den Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
  - d) vom Überschußanteil aus turnerischen Veranstaltungen, an denen der Turngau teilnimmt oder die er unterstützt,
  - e) Von Stiftungen und Spenden.
2. Die Entsendung von Wettkämpfern, Wettkämpferinnen und Mannschaften zu Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des Turngaus, des Hessischen Turnverbands und des Deutschen Turner-Bunds ist ausschließlich Angelegenheit der Vereine und Abteilungen. Ein Anspruch auf eine finanzielle Hilfe durch den Turngau besteht nicht.
3. Die Kosten für die Entsendung der Delegierten zu Gauturntagen oder sonstigen Veranstaltungen tragen die Vereine oder Abteilungen.
4. Alle Wahlämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Kostenerstattung (Tagegeld, Fahrtkosten) für die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse richtet sich nach der Finanzordnung des Hessischen Turnverbands oder einer eigenen Finanzordnung.
5. Die Rechnungsprüfer(innen) kontrollieren die rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Belege und erstatten dem Gauturntag Bericht. Ihr schriftlicher Prüfungsbericht wird Bestandteil der Niederschrift über den Gauturntag.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung können nur auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedervereins oder des Gauvorstands durch den Gauturntag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Einladung zum Gauturntag muß die beantragte Satzungsänderung im Wortlaut beigefügt werden.
2. Die Antragstellung während des Gauturntags ist unzulässig.

## **§ 15 Auflösung des Turngaus.**

1. Die Auflösung des Turngaus kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag beschlossen werden.
2. Sofern der Gauturntag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie das Vorstandsmitglied Finanzen und Verwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gem. §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Turngaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngaus an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Ordnungen**

1. Weitere Regelungen können in Ordnungen (Ehrungsordnung, Wirtschafts- und Finanzordnung, Turn- und Spielordnung, Strafordnung usw.) getroffen werden. Sie sind vom Gauvorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.
2. Für die Beschlussfassung gilt § 8, Nr. 8 der Satzung.

Beschlossen vom Gauturntag am 24. November 1995

Geändert vom Gauturntag am 20. März 1998

Geändert vom Gauturntag am 02. April 2004

Geändert vom Gauturntag am 23. März 2007

Geändert vom Gauturntag am 23. März 2012

Horst Delp

August Seck

Helen Rabe-Weber

Dieter Schönwies